

Zeitplan zur Erstellung der (diagnostischen) Unterlagen/Dokumente:

VSO – F

§ 27 Vorbereitung auf das Berufs- und Arbeitsleben

§ 55 Schülerbogen und Schülerliste; Unterlagen MSD

7. Klasse	8. Klasse	9. Klasse	Weitergabe
<p>Förderplan SDW (7. – 9. Klasse) (incl. Seite 4: ‚Schulische bzw. außerschulische Praxis‘)</p> <p>Hinweis: Laut KM kann der Förderplan als Teil des Schülerbogens gesehen werden: VSO-F, § 55 Absatz (1), ² In den Schülerbogen werden die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen, bisher durchgeführten sonderpädagogischen Fördermaßnahmen und Empfehlungen aufgenommen.</p>			<p>Schülerbogen § 55, Absatz (3) ² Beim Übertritt an die Berufsschule oder die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung wird nur der Schülerbogen weitergeleitet;</p>
<p>‚Zusammenfassender Entwicklungs- und Leistungsbericht‘ VSO-F, § 27 Absatz (1), ... ⁵ Die Schule führt über die Leistungen und Fähigkeiten der Schüler in den Erkundungen und Praktika während der Jahrgangsstufen 7 bis 9 Aufzeichnungen und erstellt auf dieser Grundlage einen zusammenfassenden Entwicklungs- und Leistungsbericht; dieser ist <u>spätestens</u> mit dem Abschlusszeugnis der 9. Jahrgangsstufe, auf Verlangen der Erziehungsberechtigten (...) schon früher, der Schülerin oder dem Schüler auszuhändigen.</p> <p style="text-align: center;">Gutachtenprogramm: → ‚Bericht‘</p>			<p>(3) ²(...) die Weitergabe des sonderpädagogischen Gutachtens nach § 27 Abs. 3 an die Berufsschule oder Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung bleibt der Schülerin oder dem Schüler bzw. zusammen mit den Erziehungsberechtigten bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern vorbehalten.</p> <p>→ Wichtig: Einverständniserklärung (als Kopie im Schülerakt beigeheftet) für die Gutachten-Weitergabe an BS und FöBS notwendig!</p>
<p>‚Sonderpädagogisches Gutachten‘ nach §27 Abs. 2 VSO-F ¹ Spätestens mit dem Zwischenzeugnis der 9. Jahrgangsstufe ist ein sonderpädagogisches Gutachten in doppelter Ausfertigung beizufügen; soweit für eine Bewerbung erforderlich, kann es bereits dem Jahreszeugnis am Ende der 8. Jahrgangsstufe beigelegt werden.</p> <p style="text-align: center;">Gutachtenprogramm: → ‚Gutachten‘</p>			
<p>s.a. ‚Hinweise zur Erstellung des Gutachtens‘ (Seite 6): „Ein Sonderpäd. Gutachten nach §27 Abs. 3 VSO-F besteht aus den zusammenfassenden Kompetenzbeschreibungen sowie einer Seite zusammenfassender Beurteilung mit den Aussagen zur beruflichen Eingliederung“</p> <p style="text-align: center;">→ Gutachten = ‚Bericht‘ + ‚Beurteilung/Empfehlung‘</p>			

Außerdem:

<p>§55 Absatz (2) ¹ Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter erstellt im Benehmen mit den Lehrerinnen und Lehrern, den Heilpädagogischen Förderlehrerinnen und Förderlehrern, den Werkmeisterinnen und Werkmeistern (...) im Schülerbogen zum Ende eines jeden Schuljahres eine zusammenfassende Beurteilung, in der die Entwicklung und die Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers dargestellt werden.</p>	<p>(3) (...) ³ Die übrigen Teile des Schüleraktes verbleiben zwanzig Jahre bei der zuletzt besuchten Schule!</p>
---	---

Leuterschach, 26.10.2014

M. Trautner